



Strassen-Reglement der Gemeinde Bergün

I. Allgemeines

Zweck- und Inhalt	<p><u>Art. 1</u> Dieses Reglement regelt den Unterhalt aller Strassen und der dazugehörenden Bauten (Entwässerungsanlagen, Wand- und Stützmauern, Zäune), sowie den Motorfahrzeugverkehr auf dem Gebiet der Gemeinde Bergün. Vorbehalten bleibt das übergeordnete Recht, insbesondere für die Kantonsstrassen.</p>
Aufsicht	<p><u>Art. 2</u> Zuständig für die Einhaltung des Strassenreglementes ist der Gemeindevorstand, welcher dem Strassenchef (Unterhalt) und dem Polizeichef (Motorfahrzeugverkehr) die Kontroll- und Meldepflicht überträgt.</p>
Eigentum	<p><u>Art. 3</u> Die Gemeinde ist Eigentümerin sämtlicher vermarchter Strassen und Wege auf ihrem Territorium (ausser den Kantonsstrassen), sowie sämtlicher, im Rahmen der Melioration erstellten Weg- und Entwässerungsanlagen.</p>
Pläne und Verzeichnisse	<p><u>Art. 4</u> Der Wegplan und das Verzeichnis der Grundstücke sind ein integrierender Bestandteil dieses Reglementes. Diese Grundlagen sind vom Gemeindevorstand laufend nachzuführen. Die Pläne sind mit dem Originalreglement im Gemeindearchiv aufzubewahren.</p>

II. Pflichten der Grundeigentümer und Anlagenbenützer

Meldepflicht	<p><u>Art. 5</u> Die Gemeindeverwaltung ist schriftlich oder mündlich zu benachrichtigen, sobald Instandstellungen an Wegen Entwässerungen notwendig sind. Die Zweckentfremdung von landwirtschaftlichem Land ist dem Gemeindevorstand zu melden.</p> <p><u>Art. 6</u> Die Grundeigentümer und Wegbenützer sind verpflichtet alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der Gemeinschaftsan-</p>
--------------	---

lagen führen könnte und alles zu unternehmen um deren Unterhalt zu erleichtern.

- Art. 7
Anlagen-
zutritt Den Aufsichtsorganen der Gemeinde ist zu Kontrollzwecken jederzeit Zutritt zu den Anlagen zu gewähren.
- Art. 8
Lagerplätze Bei Instandstellungs- und Ergänzungsarbeiten ist die vorübergehende Lagerung von Erdmaterial, Röhren usw. auf den Grundstücken zu dulden. Entstehen dadurch grössere Schäden, kann der Gemeindevorstand eine angemessene Entschädigung festsetzen.
- Art. 9
Verkehr Jede, die Strasse oder den Verkehr gefährdende Vorrichtung oder Handlung am Strassenkörper, Fahrbahn, Böschung, Brücke, Durchlass oder an Mauern ist untersagt. Jede Art von Bauwerken, Gebäude, Mauern entlang der Strasse müssen so instand gehalten werden, dass aus ihrem Zustand keine Nachteile und Gefahr für die Strasse entstehen. Das Schleifen von Holz oder die Verwendung von schleifartigen Vorrichtungen ist nur auf gefrorenen Wegen zulässig. Während Regenperioden sind ausserordentliche Belastungen der Wege zu unterlassen. Die Ausstellplätze gehören zur Fahrbahn und dürfen somit nicht als Ablageplätze benützt werden. Das Parkieren auf Ausstellplätzen ist nur zugelassen, wenn sich der Fahrer in Rufweite befindet.
- Art. 10
Depots auf
den Strassen Es ist untersagt, den Abraum der Güter, wie Steine, Unkraut und dergleichen auf die Fahrbahn zu werfen, bzw. am Wegrand zu deponieren. Werden während der Bestellung der Felder solch Deponien angelegt, sind sie nach Beendigung der Arbeit sofort zu entfernen. Wird die Strasse stark verunreinigt, ist sie vom Verursacher umgehend wieder zu reinigen. Misthaufen dürfen nicht auf der oberen Strassenseite angelegt werden.
- Art. 11
Einfriedungen Längs der Strassen dürfen nur Einfriedungen erstellt werden, welche die Sicherheit des Verkehrs und des Strassenkörpers nicht gefährden; sie müssen stets ordentlich unterhalten sein, ansonst die Beseitigung derselben angeordnet werden kann. Alle Einfriedungen, Zäune, Mauern, Bretterwände und dergleichen sind gemäss Baugesetz bewilligungspflichtig. Der Wasserabfluss der Strasse darf durch die Einfriedungen in keiner Weise behindert werden. Mauern und Bretterwände müssen alle 5 – 10m mit Durchlässen versehen sein. Stacheldrahtzäune entlang der Strasse sind bewilligungs-
pflichtig.

Beim Pflanzen von Bäumen und Sträuchern sind die Grenzabstände gemäss Art. 126 EG zum ZGB zu beachten.

Bienenstände
Art. 12
Bienenstände dürfen in der Nähe von Strassen nur aufgestellt werden, wenn die Verkehrssicherheit in keiner Weise gefährdet wird.

Neuanschlüsse bei Entwässerungen
Art.13
Die Inanspruchnahme der Entwässerungsanlagen, speziell die Vorflutleitungen für neue Anschlüsse sind nur mit Einwilligung des Gemeindevorstandes zulässig.
Eine Anschlussgebühr ist nur dann zu entrichten, wenn der Vorfluter infolge der Neuanlage ergänzt oder erweitert werden muss, oder an der Neuanlage Grundstücke oder Liegenschaften beteiligt sind, die vom Perimeter nicht erfasst werden konnten. Die Höhe der Anschlussgebühr bestimmt der Gemeindevorstand. Jeder neue Anschluss ist in den Situationsplänen aufzunehmen und mit Datum und technischen Angaben zu versehen. Werden neue Grundstücke entwässert und an die bestehenden Entwässerungs-Hauptleitungen angeschlossen, so ist der Unterhaltskosten-Verteilschlüssel neu anzupassen.

Zufahrten
Art. 14
Die Zufahrten dürfen nur mit der Bewilligung des Gemeindevorstandes und unter Befolgung der gegebenen Weisungen angelegt werden.

Durchleitungen und Überspannungen
Art. 15
Für Leitungen irgendwelcher Art, wie Leitungen für Wasserversorgung, Draht- oder Kabelleitungen, Seilbahnen etc. in, über und unmittelbar neben dem Strassenkörper ist die Bewilligung des Gemeindevorstandes erforderlich. Der Vorstand setzt Bedingungen fest, unter denen sie erstellt werden dürfen. Der Gesuchsteller muss die Kosten für die Instandstellung der Fahrbahn tragen.

Pflichtvernachlässigung und Ersatzvornahme
Art. 16
Werden die dem Eigentümer, Bewirtschafter oder Benützer auferlegten Pflichten missachtet, so kann der Gemeindevorstand nach erstmaliger Aufforderung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten des Pflichtigen anordnen lassen. Für die, infolge nachgewiesener Pflichtvernachlässigung entstandenen Schäden haftet der Eigentümer bzw. der Bewirtschafter.

III. Unterhaltungspflicht – Kostenverteilung – Kostendeckung

Art. 17
Zur Aufteilung der Unterhaltskosten für die Weg- und Entwässerungsanlagen werden sämtliche inbetracht fallende Wege in

folgende Kategorien eingeteilt und mit entsprechender Farbe im Wegplan eingezeichnet.

- Kategorie I - Gemeindestrassen, Alpwege, Tuorserstrasse (rot)
- Kategorie II - Feldwege (grün)
- Kategorie III - Forstwege (blau)
- Kategorie IV - Güterwege die nicht ausgemarcht sind (gelb)

Art. 18

Kategorie I Öffentliche Gemeindestrassen, Tuorserstrasse, Alpwege und Entwässerungen

Der gesamte Unterhalt ist Sache der Gemeinde und wird auch zu vollen Teilen von ihr finanziert. Eine Pflicht zur Schneeräumung besteht nur zu ganzjährig bewohnten Siedlungen bis zu einem Kilometer ausserhalb der Bauzone.

Unterhaltungspflicht
Schneeräumung

Die Benützung und das Offenhalten von Alpstrassen erfolgt je nach Witterungsverhältnissen und nur in der Zeit von Juni bis Oktober. Die Strasse von Bergün nach Tuors wird je nach Witterungsverhältnissen in der Zeit von Anfangs Mai bis ca. Ende November offengehalten.

Private Strassenöffnungen sind nur mit Bewilligung durch den Gemeindevorstand gestattet.

Art. 19

Kategorie II + IV Feldwege, Güterwege, die nicht ausgemarcht sind, Entwässerungen

- a) Für den Unterhalt der Feldwege haben die Anstösser und Benützer gemeinsam aufkommen. Bei grösseren Schäden durch Witterungseinflüsse (Rüfen, Lawinen usw.) übernimmt die Gemeinde die volle Wiederinstandstellung. Die jährlich anfallenden Kosten, die durch den Gemeindevorstand budgetiert und von der Gemeindeversammlung bewilligt werden, sind wie folgt aufzuteilen.

Kostenverteilung

- 40 % allg. Gemeinderechnung
- 15 % aus Liegenschaftssteuern
- 5 % Verkehrsverein
- 40 % aus Bewilligungsgebühren und der Landwirtschaftsbetriebe nach GVE.

- b) Die Landwirtschaftlichen Betriebe, sowie der VVB haben die Möglichkeit, ihre Kostenbeiträge in Form von Arbeitsleistungen, die zu den Selbstkostenpreisen der Gemeindegemacher entschädigt werden, auszugleichen, sofern die anfallende Arbeit es erlaubt.

Arbeitsleistungen

Die Arbeitsleistungen werden durch die Gemeinde (Strassenchef oder Wegmacher) organisiert, und in Gruppenarbeit von täglich mindestens 7½ Stunden geleistet. In Ausnahmefällen sind Einzelaufbietungen möglich.

Die Kontrolle über Arbeitsleistungen hat der Strassenchef. Die Arbeitsleistungen sind täglich auf einem Tagesrapport mit Unterschrift des Gruppenchefs der Gemeinde abzuliefern.

- Kostenerhebung
- c) Die Gemeinde führt ein spezielles Konto (Feldwegunterhalt), worin sämtliche Aufwendungen der Gemeindegruppe, die Arbeitsleistungen der landwirtschaftlichen Betriebe, sowie der beauftragten Firmen für den Wegunterhalt gebucht werden, und weist diese in der Jahresrechnung separat aus.

Art. 20

Kategorie III Forstwege

Der gesamte Unterhalt ist Sache der Forstverwaltung und wird auch zu vollen Teilen von ihr finanziert und ausgeführt.

Art. 21

- Sonderbeitrag
- Wird ein Weg in den Kategorien I-III, oder eine andere Anlage durch einen Grundeigentümer oder Drittpersonen über das normale Mass hinaus oder zu gewerblichen Zwecken beansprucht, so muss der Betreffende zu einem einmaligen oder jährlich zu entrichtenden Sonderbeitrag an die Unterhaltskosten verpflichtet werden. Wird ein Flurweg durch das Befahren mit überschweren Transportfahrzeugen (gem. Art. 28 der Verkehrsbestimmungen) ausserordentlich in Mitleidenschaft gezogen, so muss der Gemeindevorstand die sofortige Wiederinstandstellung verlangen.

IV. Verkehrsbestimmungen

Art. 22

- Motofahrzeugverkehr ohne Bewilligung
- a) Der Motorfahrzeugverkehr ist grundsätzlich auf allen öffentlichen Gemeindestrassen innerhalb der Bauzonen (exkl. Erhaltungszonen), auf den Verbindungsstrassen nach Latsch und Stuls über Buorchas und Pentsch, sowie auf der Verbindungsstrasse zur RhB-Station Preda ohne besondere Bewilligung gestattet.
- Gebührenpflichtige Strassen
- b) Die Tuorserstrasse ab Plaun d`la resgia zum Bergrestaurant Piz Kesch ist gebührenpflichtig.
 - c) Alle übrigen Strassen und Wege sind grundsätzlich nur für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr gestattet.
 - d) Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen für einzelne Strassen allgemeine Fahrverbote oder andere Teilbeschränkungen erlassen, diese müssen gemäss Schweiz. Strassenverkehrsordnung angemessen signalisiert werden.

Art. 23

Dem Fahrverbot gemäss Art. 22c sowie der Gebührenpflicht gemäss Art. 22b nicht unterstellt sind:

Land- und Forstwirtschaftsverkehr a) Land- und forstwirtschaftliche Motorfahrzeuge für Fahrten zur Bewirtschaftung und Nutzung der eigenen oder gepachteten Grundstücke.

Berufsverkehr b) Motorfahrzeuge für Fahrten zur Ausübung der beruflichen oder amtlichen Tätigkeit von Ärzten, Tierärzten, Polizei, Wildhut, Feuerwehr, Forstpersonal, VVB-Wegmacher und Amtspersonen.
c) Motorfahräder unter 50cm³.

Spezialbewilligungen Art. 24
Der Gemeindevorstand kann für gesperrte Strassen folgende Spezialbewilligungen erteilen:

- a) Jahresbewilligungen
für Motorfahrzeuge von Grund- und Gebäudeeigentümern, Pächtern und Mietern einschl. deren Ehegatten und Kinder für die Strassen zum entsprechenden Grundstück bzw. Gebäude
- b) Ferienbewilligungen
von max. 1 Monat für Motorfahrzeuge von Personen, welche in Gebäuden, die nur über gesperrte Strassen erreichbar sind, ihre Ferien verbringen.
- c) Tagesbewilligungen
für max. 3 Tage für Motorfahrzeuge von Personen, welche die Voraussetzungen von Absatz a und b erfüllen, sowie für Jäger für die Heimschaffung der Jagdbeute.
- d) Jahres- und Tagesbewilligungen für Handwerker, Lieferanten, Dienstleistungsbetriebe etc. für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit.

Tuorsenstrasse Art. 25
Der Gemeindevorstand erteilt auf Grund von Art. 46 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden für die Strasse nach Tuors ab Plaun d'la resgia bis zum Restaurant Piz Kesch, Fahrbewilligungen nach den gleichen Kategorien wie Art. 24, jedoch ohne Berücksichtigung des Grundeigentums.

Kanzleigebühren Art. 26
Für die Spezialbewilligungen gemäss Art. 24 und 25 wird eine Kanzleigebühr erhoben, welche im Anhang zu dieser Verordnung festgelegt ist. Der Gemeindevorstand kann diese Gebühr von Zeit zu Zeit anheben bzw. indexieren.

Bewilligungskarten Art. 27
Die Fahrzeuglenker müssen während der Fahrt die Bewilligungskarte auf sich tragen und beim Parkieren diese gut sichtbar am Fahrzeug anbringen.

max. Gewicht Art. 28
Fahrzeuge über 9 Tonnen dürfen die Gemeindestrassen gemäss Art. 22 b-c nur mit einer Sonderbewilligung befahren. Das

Schleifen von Holz und anderen Gegenständen auf schneefreien Strassen ist untersagt.

Art. 29
Verstöße gegen Art. 22 a, c und d dieser Verordnung werden nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Ordnungsbussen im Strassenverkehr geahndet. Im Wiederholungsfall verdoppelt sich die Busse.
Missachtung von Art. 22b, sowie der Bestimmungen der Gebührenordnung werden vom Gemeinderat auf Grund des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden mit Bussen von Fr. 30.- bis Fr. 200.- geahndet.
Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieses Reglement verletzt oder darauf beruhenden Verfügungen des Gemeindevorstandes oder des Polizisten, keine Folge leistet, kann mit Busse bis zu Fr. 1000.- bestraft werden.

V. Schluss-Bestimmungen

Art. 30
Dienstbarkeiten wie Nutzungs- und Wegrechte gelten nur soweit, wie sie im Grundbuch eingetragen sind.
Alte Strecken- und Tretrechte sind grundsätzlich aufgehoben.

Art. 31
Dieses Reglement wird von der Gemeindeversammlung genehmigt. Es tritt auf Jahresende in Kraft und ersetzt das Reglement öffentlicher Wege und Werke vom 28.04. 76, sowie die Verkehrsordnung für Motorfahrzeuge vom 1.05.75/22.04.81.

Durch die Gemeindeversammlung beschlossen am 7.10.1985.

Bergün, 8. Oktober 1985

FÜR DIE GEMEINDE BERGÜN

Der Präsident: Der Aktuar:

H. Fisch E. Feuerstein